



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Tierschutz beim Transport

Kontrollplan für das Jahr 2012



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Definitionen	5
2.1.	Zuständige Behörde	5
2.2.	Kontrollorgane	5
2.3.	Tiertransportkontrolle.....	6
2.4.	Berichtspflicht	7
2.5.	Kriterien einer Tiertransportkontrolle.....	7
3.	Qualitative Risikoanalyse	8
3.1.	Risikoidentifizierung	8
3.2.	Risikofaktoren	8
3.3.	Risikobewertung.....	9
4.	Beurteilung der Kontrollorte	11
4.1.	Versandort	11
4.1.1.	Gesamtbeurteilung	11
4.2.	Bestimmungsort	12
4.2.1.	Kontrollen am Schlachthof	12
4.2.2.	Kontrollen an Sammelstellen und Handelsstallungen.....	12
4.2.3.	Gesamtbeurteilung	12
4.3.	Kontrollen auf der Straße	13
4.3.1.	Niederrangiges Straßennetz	13
4.3.2.	Hochrangiges Straßennetz.....	13
4.3.3.	Gesamtbeurteilung	14
5.	Parameter zur Berechnung der Mindestanzahl von Kontrollen	15
5.1.	Straßenkilometer.....	15
5.1.1.	hochrangiges Straßennetz	15
5.1.2.	Europastraßen.....	16
5.2.	Grenzübergänge	17
6.	Kontrollplan	18
6.1.	Mindestanzahl und Verteilung/Land	18
6.2.	Kontrollen an definierten Kontrollorten.....	19
6.2.1.	Versandort	19
6.2.2.	Bestimmungsort	19
6.2.2.1.	Schlachthof.....	19
6.2.2.2.	Innergemeinschaftlicher Handel	19
6.2.3.	Hochrangiges Straßennetz.....	19
7.	Kontaktstelle Tiertransport	20

ANHÄNGE.....	21
7.1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze im Autobahnen- und Schnellstraßennetz	21
7.2. Hochrangiges Straßennetz Österreich	22

Einleitung

Seit dem 5. Jänner 2007 gilt die **Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (VO 1/2005)**.

Gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 1/2005 haben die zuständigen Behörden aller EU Mitgliedsstaaten mittels nicht diskriminierender Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren sicherzustellen, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden. Die Berichte der Mitgliedsstaaten werden jährlich auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Am 1. August 2007 trat das österreichische **TIERTRANSPORTGESETZ 2007 (Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden (TTG 2007, BGBl. I Nr. 54/2007))** in Kraft. Im TTG 2007 sind Durchführungs- und Vollzugsbestimmungen hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegt.

In § 6 ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Gesundheit jährlich, nach Anhörung des Tierschutzrates und mit Bezugnahme auf allfällige Stellungnahmen, für das gesamte Bundesgebiet einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten erstellt. Für die Durchführung des Kontrollplanes ist gemäß § 6 Abs. 2 der Landeshauptmann zuständig.

Das übergeordnete, strategische Ziel des Kontrollplanes ist es, sicherzustellen, dass Tiere während des Transportes bestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden.

Dementsprechend sind die operativen Ziele des Kontrollplanes

- eine Risikobewertung der unterschiedlichen Varianten von Tiertransporten,
- die Vorgabe der Mindestanzahl von Tiertransportkontrollen,
- die Aufteilung der erforderlichen Mindestkontrollanzahl auf die einzelnen Bundesländer anhand statistischer Parameter,
- sowie die Erhöhung der Effizienz der Kontrollen, indem die zuständigen Behörden bei der Planung der Kontrollen unterstützt werden.

Mit dem Ziel, die Anzahl der Kontrollen zum Vergleichszeitraum 2006 zu verdoppeln, wurde vorliegender Kontrollplan erstmals am 27. Februar 2008 dem Tierschutzrat zur Anhörung vorgelegt. Es wurde eine Gesamtanzahl von mindestens 10.000 Kontrollen angestrebt, wobei davon mindestens 10% anhand von Straßenkontrollen zu erfolgen haben. Diese Vorgaben wurden seither von den Behörden der Bundesländer erfüllt und teilweise bei weitem übertroffen.

Dieser hohe Standard soll auch mit dem Kontrollplan 2012 aufrecht erhalten werden. Neben den äußerst effizienten Kontrollen an den Versand- und Bestimmungsorten wird auch weiterhin großes Augenmerk auf die Kontrollen von Tiertransporten auf der Straße gelegt. Den Vorgaben aus 2008 folgend, wurde die Mindestanzahl für Straßenkontrollen mit 1.000 festgesetzt und anhand der im vorliegenden Kontrollplan beschriebenen Risikobewertung entsprechend auf die Bundesländer aufgeteilt.

Aus den - dem BMG übermittelten Berichten der Bundesländer über durchgeführte Tiertransportkontrollen - vorliegenden Daten, welche sich auf den Reportzeitraum bis inklusive 2010 beziehen, ist ersichtlich, dass sich die Vorgaben des Kontrollplanes sowohl als effizient als auch als vollziehbar herausgestellt haben. Seit der letzten Überarbeitung des Kontrollplanes 2009 wurden keine Änderungen in der Legistik durchgeführt und auch in den, der Risikobewertung zugrundeliegenden Parametern wurden keine signifikanten Änderungen verzeichnet, weshalb auch für 2012 an den Kontrollvorgaben der Vorjahre festgehalten wird.

1. Definitionen

1.1. Zuständige Behörde

§ 3 Abs. 1 TTG 2007:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 obliegt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 6 Abs. 2 TTG 2007 ist für die Durchführung des Kontrollplanes der Landeshauptmann zuständig.

1.2. Kontrollorgane

Gemäß § 4 Abs. 3 TTG 2007 haben die **Tiertransportinspektoren**, die **Amtstierärzte**, die **amtlichen Tierärzte im Sinne veterinärrechtlicher Bestimmungen**, insbesondere die amtlichen Tierärzte im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, die die Schlachtieruntersuchung durchführen, die **Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind, und die **Zollorgane** in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen mitzuwirken, insbesondere durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 TTG 2007 sowie Art. 9 Abs. 2 lit. d sowie Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
4. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren an Versandorten, an Ausgangsorten, auf Sammelstellen, an Kontrollstellen, an Ruhe- und Umladeorten,
5. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße,
6. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort,
7. Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten und sonstiger mit dem Transport zusammenhängender Dokumente.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 zuständigen Behörde.

Gemäß § 4 Abs. 4 TTG 2007 haben die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit sie Straßenaufsichtsorgane** sind, bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung des § 21 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7, 8 erster Halbsatz, 10, 14 erster Halbsatz, 15 und 26, soweit es sich um einen Transport auf der Straße handelt

1. im Umfang des Abs. 3 Z 1, 2 und 7 mitzuwirken und
2. Anordnungen und Maßnahmen, wie etwa die Verhinderung der Fortsetzung der Beförderung durch Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrungen des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren oder die Anordnung der Weiterfahrt unter Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu treffen, um das unverzügliche Einschreiten der Behörde oder eines Tiertransportinspektors zu gewährleisten.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 zuständigen Behörde.

Außerdem haben gem. § 4 Abs. 5 TTG 2007 die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** der gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

1.3. Tiertransportkontrolle

Allgemeines zu Kontrollen

Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der jedes Jahr in den einzelnen Mitgliedstaaten transportierten Tiere durchzuführen. Sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Kontrollen während der Beförderung

Gemäß Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Vorkehrungen, um Transportverzögerungen oder das Leiden von Tieren zu verhüten bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn unvorhersehbare Umstände die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung verhindern. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass an Umladeorten sowie an Ausgangsorten und Grenzkontrollstellen besondere Vorkehrungen getroffen und Tiertransporte prioritär behandelt werden.

Es ist zu beachten, dass Tiertransporte nicht unnötig verzögert werden dürfen, ausgenommen es ist im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich. Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen. Müssen Tiertransporte für länger als zwei Stunden aufgehalten werden, trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass alle erforderlichen Vorkehrungen für die Pflege der Tiere getroffen und die Tiere erforderlichenfalls gefüttert, getränkt, entladen und untergebracht werden. Ergebnisse von Kontrollen während der Beförderung bei Transporten im innergemeinschaftlichen Handel sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug zu übermitteln. Diese hat die Eintragung der Kontrolle in Teil III des Systems TRACES vorzunehmen.

Kontrollen langer Beförderungen am Versandort:

Gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 trifft die zuständige Behörde bei langen Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten und von und nach Drittländern am Versandort folgende Maßnahmen:

- a) Sie überprüft durch geeignete Kontrollen, ob
die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen,

das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe und plausible Angaben enthält, wobei die Fahrtenbücher allfälliger, bereits durchgeführter, vergleichbarer Transporte als Werkzeug zur Plausibilitätsprüfung herangezogen werden sollten.
- b) Sie verpflichtet den Organisator, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) nicht zufriedenstellend ist, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- c) Sie versieht das Fahrtenbuch mit einem Stempel, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) zufriedenstellend ist.
- d) Sie übermittelt der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, am Ausgangsort oder an der Kontrollstelle über das Informationsaustauschsystem gemäß Art. 20 der Richtlinie 90/425/EWG so schnell wie möglich die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben über die geplante lange Beförderung.

Abweichend von Buchstabe c) muss das Fahrtenbuch bei Beförderungen, bei denen das in Art. 6 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannte System (Navigationssystem) zum Einsatz kommt, nicht abgestempelt werden.

Kontrollen während langer Beförderungen

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 führt die zuständige Behörde während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob bei der Beförderung die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, insbesondere die Beförderungs- und Ruhezeiten gemäß Anhang I Kapitel V, eingehalten worden sind.

Ergebnisse von Kontrollen während der Beförderung bei Transporten im innergemeinschaftlichen Handel sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug zu übermitteln. Diese hat die Eintragung der Kontrolle in Teil III des Systems TRACES vorzunehmen.

Bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern werden die Kontrollen der Transportfähigkeit nach Anhang I Kapitel I vor dem Verladen am Versandort als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß den entsprechenden Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb der dort vorgesehenen Fristen durchgeführt.

Handelt es sich bei dem Bestimmungsort um einen Schlachthof, können die Kontrollen gemäß Abs. 1 als Teil der Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs durchgeführt werden.

Zur Durchführung dieser Kontrollen können gegebenenfalls die mit Hilfe von Navigationssystemen erstellten Aufzeichnungen der Bewegungen der Transportmittel verwendet werden.

1.4. Berichtspflicht

Gemäß § 7 TTG 2007 hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für Gesundheit bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres einen Bericht vorzulegen, in dem aufgegliedert nach Tierarten die Anzahl aller während des vorhergehenden Kalenderjahres durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Zuwiderhandlungen und die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind.

1.5. Kriterien einer Tiertransportkontrolle

In Erwägung der in Punkt 1.3 sowie 1.4. angeführten Vorschriften ist als Tiertransportkontrolle jede Überprüfung eines Tiertransportes anzusehen, wobei sichergestellt sein muss, dass

- zumindest eines der folgenden Kriterien gemäß Art. 27 Abs. 1 überprüft wird:
 - Zustand der Tiere
 - Transportmittel geeignet
 - Dokumente gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 vorhanden und plausibel
- das Ergebnis der Kontrolle dokumentiert wird
- die zuständige Behörde von der Kontrolle informiert wird.

2. Qualitative Risikoanalyse

Um das strategische und die operativen Ziele zu erreichen, wurde aufgrund vorliegender Daten eine qualitative Risikoanalyse der Tiertransportarten durchgeführt.

2.1. Risikoidentifizierung

Als Risiko wurde die Verminderung des Wohlbefindens von Tieren während des Transportes definiert. Die Verminderung des Wohlbefindens zeigt sich in Änderungen des Verhaltens und physiologischer Faktoren und reicht bis zu allfälligen durch den Transport verursachten Schmerzen, Schäden und Leiden.

2.2. Risikofaktoren

Für die Risikobewertung wurden folgende Risikofaktoren identifiziert:

1) Wegstrecke / Dauer des Transportes:

BROOM (2005)¹ kommt zum Schluss, dass mit zunehmender Transportdauer auch das Risiko für eine Verminderung des Wohlbefindens der Tiere steigt. Auch im Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird davon ausgegangen, dass sich lange Beförderungen auf das Befinden der beförderten Tiere nachteiliger auswirken als kurze.

2) Anzahl der transportierten Tiere:

Die zunehmende Anzahl transportierter Tiere ist ein Risikofaktor, da den Auswirkungen eines allfälligen negativen Einflussfaktors mehr Bedeutung zukommt. Negative Einflussfaktoren sind z.B. das verminderte Platzangebot, die verminderte Ventilation, höhere Temperatur im Laderaum, erschwerte Erreichbarkeit der Tränken.

3) Transport von Tieren verschiedener Art bzw. Herkunft:

Werden Tiere verschiedener Art bzw. verschiedener Herkunft zugleich transportiert, steigt das Risiko für eine Verminderung des Wohlbefindens der Tiere (MC VEIGH und TARRANT, 1983²; GUISE und PENNY, 1989³; TARRANT und GRANDIN, 2000⁴).

¹ BROOM (2005) Rev. sci. tech. Off. int. Epiz., 2005, 24 (2), 683-691.

² McVeigh J.M. & Tarrant V. (1983). – Effect of propranolol on muscle glycogen metabolism during social regrouping of young bulls. J. anim. Sci., 56 (1), 71-80.

³ Guise J. & Penny R.H.C. (1989). – Factors affecting the welfare, carcass and meat quality of pigs. Anim. Prod., 49, 517-521.

⁴ Tarrant P.V. & Grandin T. (2000). – Cattle transport. In Livestock handling and transport, 2nd Ed. (T. Grandin, ed.). CABI, Wallingford, 109-126.

2.3. Risikobewertung

Für die Risikobewertung wurden die Risikofaktoren der Transportarten bewertet. Dafür wurden anhand der in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Kriterien folgende Transportarten differenziert:

1) Landwirtschaftlicher Transport

Transporte durch Landwirte, für die gem. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur die in Art. 3 der Verordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen beim Transport sowie Art. 27 gelten.

Dies sind ausschließlich Transporte durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

2) Transport durch Privatpersonen bis maximal 8 Stunden

Transporte durch Personen, die Tiere nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren.

3) Transporte im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bis maximal 8 Stunden

Transporte durch Personen, die Tiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren. Bei einer Transportstrecke über 65 km wird eine Zulassung als Transportunternehmer für die Kurzstrecke gem. Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 benötigt.

Beispiele: Speditionsunternehmen, Tierhändler / Züchter / gewerblicher Aussteller, Transport eigener Tiere zum Schlachthof / Versteigerung, etc.

4) Langstreckentransport durch Privatpersonen

Transporte durch Personen, die Tiere länger als 8 Stunden transportieren, wobei der Transport nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt.

Beispiel: Mitnahme von Tieren in den Urlaub, etc.

5) Gewerbliche Langstreckentransporte

Transporte durch Personen, die Tiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit länger als 8 Stunden transportieren. Transportunternehmer für die Langstrecke benötigen eine Zulassung gem. Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Beispiele: Speditionsunternehmen, Tierhändler, gewerbliche Aussteller etc.

Risikobewertung der Transportarten:

Transportart Kriterium	1) Landwirtschaftlicher Transport	Transport bis 8 h		Langstreckentransport (> 8 h)	
		2) Privat	3) Gewerblich	4) Privat	5) Gewerblich
Unterschiedliche Tierart / Herkunft	+	+	+++	+	+++
Anzahl der transportierten Tiere	+	+	+++	++	+++
Wegstrecke /Dauer des Transportes	+	++	++	+++	+++

Risikobewertung	+ geringes Risiko	++ mittleres Risiko	+++ hohes Risiko
-----------------	-------------------	---------------------	------------------

3. Beurteilung der Kontrollorte

Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der jedes Jahr in den einzelnen Mitgliedstaaten transportierten Tiere durchzuführen; sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Im nachfolgenden Teil werden die möglichen Kontrollorte genannt und im Hinblick auf die Eignung zur Durchführung von Kontrollen bewertet.

3.1. Versandort

Gemäß Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Vorkehrungen, um Transportverzögerungen oder das Leiden von Tieren zu verhüten bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Daher sollten die Kontrollen von Tiertransporten nach Möglichkeit bereits am Versandort vor und während der Verladung stattfinden. Hier können bereits im Vorfeld Mängel hinsichtlich der Dokumente und des Transportmittels behoben werden. Da die Beurteilung des Transportfahrzeuges auf Eignung und Funktionsfähigkeit und die der Tiere auf ihre Transportfähigkeit bereits vor der Verladung erfolgt, können viele negative Faktoren bereits im Vorfeld beseitigt werden. Dabei erscheint die Verknüpfung mit Kontrollen, die bereits zu anderen Zwecken durchgeführt werden, sinnvoll.

Jeder Transport von lebenden Tieren in einen anderen Mitgliedsstaat bzw. ein Drittland ist gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes von einem Amtstierarzt einer Transportbeschau zu unterziehen. Darüber hinaus hat der Amtstierarzt die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zu unterfertigen und auf den Transportdokumenten die Transportfähigkeit der Tiere zu bestätigen. Weiters hat er über das TRACES-System die zuständige Behörde des Bestimmungsortes zu informieren.

Vor langen Beförderungen sind zusätzlich die Bestimmungen des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (siehe auch Punkt 2.3.) einzuhalten.

3.1.1. Gesamtbeurteilung

Es liegen daher alle Voraussetzungen vor, um Transporte vor der Beförderung einer umfassenden Kontrolle unterziehen zu können. Diese Orte sind auch aus arbeits- und sicherheitstechnischer Sicht gut geeignet.

Die Kontrolle am Versandort ist in allen Fällen möglich, in denen die Behörde von der Verbringung zu informieren ist.

Demzufolge bieten sich diese Orte an, um hier Kontrollen aller abfahrenden Tiertransporte für den Inngemeinschaftlichen Handel bzw. mit dem Bestimmungsort in Drittstaaten durchzuführen.

3.2. Bestimmungsort

Der Bestimmungsort ist der geeignete Ort und das Transportende der geeignete Zeitpunkt, um eine Evaluierung des durchgeführten Transportes durchzuführen. Aufgrund der hier gewonnenen Erkenntnisse können Maßnahmen gesetzt werden, um Unregelmäßigkeiten bei zukünftigen Transporten zu verhindern.

Verbringungen aus anderen Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten unterliegen der veterinärbehördlichen Aufsicht. In der Regel werden bei den Kontrollen eine kurze klinische Untersuchung, eine Untersuchung auf Transportfähigkeit, eine Identitätskontrolle sowie eine Dokumentenkontrolle durchgeführt. Zumeist stehen an diesen Orten auch gleichzeitig die Transportmittel für eine etwaige Inspektion zur Verfügung.

Auch Ausstellungen, Versteigerungshallen, Märkte, Sammelstellen und Handelsstallungen sind regelmäßig von der Behörde zu kontrollieren.

3.2.1. Kontrollen am Schlachthof

Kontrollen am Schlachthof sind gemäß den vom BMG erlassenen Durchführungsbestimmungen (GZ: *BMG-74310/0050-IV/B/12/2010; Durchführungserlass 1/Version 5*) und gemäß dem aktuellen Revisions- und Probenplan gemäß § 31 LMSVG durchzuführen.

Werden Vergehen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bzw. des TTG 2007 festgestellt, ist gemäß Durchführungserlass für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren und gemäß Durchführungserlass für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel und Hasentieren vom Amtstierarzt bzw. vom amtlichen Tierarzt ein Befund und ein Gutachten zu erstellen und Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Kontrollen bei Transporten für den Innergemeinschaftlichen Handel sind von der zuständigen Bezirksverwaltung als Kontrolle in Teil III des Systems TRACES einzutragen.

3.2.2. Kontrollen an Sammelstellen und Handelsstallungen

Über Transporte aus einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittland an Bestimmungsorte in Österreich werden die Amtstierärzte im elektronischen Weg über das TRACES-System informiert. Weiters sind die Empfänger verpflichtet, die Behörde spätestens 24 Stunden vor dem erwarteten Eintreffen eines solchen Transportes zu verständigen. Gemäß der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 (VEVO 2008) und der Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008) hat der Amtstierarzt die einlangenden Sendungen stichprobenweise auf die Einhaltung der relevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen.

Gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes unterliegen Handelsstallungen und Sammelstellen (Versteigerungshallen, Märkte und Ausstellungen,...) der Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes.

Kontrollen bei Transporten für den Innergemeinschaftlichen Handel sind von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Kontrolle in Teil III des Systems TRACES einzutragen.

3.2.3. Gesamtbeurteilung

Es liegen daher an den angeführten Orten alle Voraussetzungen vor, um Transporte nach der Beförderung einer umfassenden Evaluierung unterziehen zu können. Diese Orte sind auch aus arbeits- und sicherheitstechnischer Sicht gut geeignet.

Demzufolge bieten sich diese Orte an, um hier bei einem aussagekräftigen Prozentsatz aller ankommenden Tiertransporte Stichprobenkontrollen durchzuführen.

3.3. Kontrollen auf der Straße

Grundsätzlich sollte der Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen erfolgen, da jede Transportverzögerung eine Verminderung für das Wohlbefinden der Tiere darstellt. Kontrollen am Ursprungs- und Bestimmungsort sind daher grundsätzlich den Kontrollen auf der Straße vorzuziehen.

Werden bei „On the-spot-Kontrollen“ Unregelmäßigkeiten manifest, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Tiere im Sinne des Tierschutzes nur schwer durchzuführen. Eine Notversorgung der Tiere an Ort und Stelle ist nur schwer und gegebenenfalls nur nach einer zeitlichen Verzögerung zu Lasten der Tiere möglich. Das Ent- bzw. Umladen der Tiere während einer Strassenkontrolle ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Personenschutzes sowie des Tierschutzes nur schwer möglich und aus tierseuchenrechtlicher Sicht problematisch.

Mittlerweile gibt es über das gesamte Bundesgebiet ein Netz an Notversorgungsstellen. Hier können Tiere versorgt werden, für die eine Fortsetzung des Transportes keinesfalls möglich ist oder ein nicht zumutbares Risiko darstellt. Diese Stellen sind gem. § 9 TTG 2007 Teil der Krisenpläne der Bundesländer.

Ergebnisprotokolle von Straßenkontrollen nach dem TTG 2007, die von Exekutivorganen durchgeführt werden, werden von diesen ab 1.1.2011 in das elektronisches Berichtspflichtenprogramm (BPP) eingegeben und haben in die Berichte der Bundesländer gem. § 7 TTG 2007 miteinzufließen. (*Erlass des Bundesministers für Inneres Inneres vom 17.Dezember 2010, GZ: BMI-EE2500/0162-II/2/d/2010*)

Kontrollen während der Beförderung bei Transporten für den Innergemeinschaftlichen Handel sind der zuständigen Bezirksverwaltung zur Vornahme des Eintrages als Kontrolle in Teil III des Systems TRACES zu übermitteln.

3.3.1. Niederrangiges Straßennetz

Der Großteil der Transporte entfällt auf Kurzstreckentransporte, welche nach der in Punkt 3 durchgeführten Risikoanalyse ein geringeres Risikopotential besitzen. Zugleich werden diese Transporte mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit am Ursprungs- bzw. Bestimmungsort kontrolliert. Tiertransportkontrollen auf dem niederrangigen Straßennetz sollten dann durchgeführt werden, wenn dies

- im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich ist.

3.3.2. Hochrangiges Straßennetz

Aus der durchgeführten Risikoanalyse geht hervor, dass vor allem Langstreckentransporte ein hohes Risiko darstellen. Dies deckt sich mit der Einschätzung des Wissenschaftlichen Komitees der Europäischen Union für Tiergesundheit und Tierschutz. Da sich diese Transporte vor allem auf dem hochrangigen Straßennetz bewegen, erscheinen die Kontrollen an diesen Orten geeignet. Empfohlen werden koordinierte Kontrollen in Verbindung mit Schwerpunktkontrollen der Polizei. Im Hinblick auf die Sicherheit der Kontrollorgane und um die notwendigen Aktionen in einem geeigneten Umfeld durchführen zu können, stellen „multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ geeignete Kontrollorte dar.

„Multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ dienen der Ausleitung ausgewählter Gruppen von Verkehrsteilnehmern und der gezielten Kontrolle durch die Exekutive und Mautaufsicht aufgrund einer Vorselektion (z.B. dynamische Waagen) auf speziell für diese Aufgaben adaptierten Anlagen und Flächen (Waage, Beleuchtung, Datenanschlüsse,...). Zur Ausleitung werden Wechselverkehrszeichen gem. StVO verwendet. Somit wird eine sichere und effiziente Kontrolle durch Exekutive und Mautaufsichtsorgane gewährleistet. Für die Kontroll- und Ahndungsflächen werden - wenn möglich - bestehende Parkplatzanlagen genutzt und adaptiert.

Ein Überblick über die „multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ wurde von der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu Verfügung gestellt und findet sich im Anhang.

„Europastraßen“ bilden ein etwa 50.000 km umfassendes, internationales Verkehrsnetz und stellen die wichtigsten innereuropäischen Verkehrsrouten dar. Diese sind durch besondere Verkehrsschilder gekennzeichnet (weißes E mit Straßenummer auf grünem Grund). Da angenommen werden kann, dass für internationale Langstreckentransporte in überwiegendem Ausmaß Europastraßen benützt werden, wird der Anteil der Bundesländer an diesem Verkehrsnetz in der Berechnung der Mindestkontrollanzahlen berücksichtigt.

3.3.3. Gesamtbeurteilung

Tiertransporte auf dem niederrangigen Straßennetz sollten nur unterbrochen werden, wenn dies im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich ist. Daher sind Unterwegskontrollen grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sollten sich auf Transporte konzentrieren, die nach der im Punkt 3.3. durchgeführten Risikobewertung ein hohes Risiko für das Wohlbefinden der Tiere darstellen.

Kontrollen auf dem hochrangigen Straßennetz sind geeignet, die Einhaltung der Transportvorschriften, insbesondere bei Tiertransporten mit hohem Risiko, zu überprüfen. Den Schwerpunkt soll dabei die Überwachung internationaler Schlacht- und Nutztiertransporte darstellen. Für eine gefahrlose und rechtlich abgesicherte Anhaltung von Tiertransporten auf der Straße ist die Mithilfe der Exekutive erforderlich.

4. Parameter zur Berechnung der Mindestanzahl von Kontrollen

Der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des TTG 2007 erstreckt sich auf den Transport lebender Wirbeltiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Da absolute Zahlen über wirtschaftliche Transporte von Wirbeltieren nicht vorliegen bzw. aus den vorhandenen Daten kein Rückschluss auf die benützten Transportrouten gezogen werden kann, wurden zur Festlegung des Ausmaßes der Kontrollen die Kriterien „Straßenkilometer des hochrangigen Straßennetzes“, „Europastraßen“ und „relevante Grenzübergänge“ herangezogen. Die „Ergebnisse der Tiertransportkontrollen“ der vorangegangenen Jahre werden in Folge einer Anhörung des Tierschutzrates nicht als Parameter herangezogen.

4.1. Straßenkilometer

4.1.1. hochrangiges Straßennetz

Es wurde die Summe der Straßenkilometer des hochrangigen Straßennetzes, also den Bundesstraßen gem. § 2 Abs. 1 BStG, in den Bundesländern erhoben. Die Daten wurden der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichten „Statistik Straße und Verkehr 2008“ entnommen. Hierbei sind Daten betreffend folgender Autobahnen und Schnellstraßen eingeflossen.

Überblick über das hochrangige Straßennetz Österreichs	
Autobahnen	Schnellstraßen
A 1 West	S 1 Wiener Außenring
A 2 Süd	S 2 Wiener Nordrand
A 3 Südost	S 3 Weinviertel
A 4 Ost	S 4 Mattersburger
A 6 Nordost	S 5 Stockerauer
A 7 Mühlkreis	S 6 Semmering
A 8 Innkreis	S 16 Arlberg
A 9 Pyhrn	S 31 Burgenland
A 10 Tauern	S 33 Kremser
A 11 Karawanken	S 35 Brucker
A 12 Inntal	S 36 Murtal
A 13 Brenner	S 37 Klagenfurter
A 14 Rheintal	
A 21 Wiener Außenring	
A 22 Donauufer	
A 23 Südosttangente Wien	
A 25 Welser	

Anteil der Bundesländer am hochrangigen Straßennetz (in km):

	B	K	N	O	S	ST	T	V	W
Hochr. Straßennetz (in km)	142.629	260.253	446.414	298.941	143.626	452.600	223.429	91.475	53.373
Anteil am hochr. Straßennetz	6,8%	12,3%	21,1%	14,1%	6,8%	21,4%	10,6%	4,3%	2,5%

4.1.2. Europastraßen

Entsprechend der Risikobewertung nach Punkt 3.3. stellen Langstreckentransporte ein höheres Risiko dar. Davon ausgehend, dass diese Transporte vermehrt auf internationalen Verkehrswegen stattfinden, wurde der Anteil der Bundesländer an den Europastraßen erhoben. Die Daten wurden der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichten „Statistik Straße und Verkehr 2009“ entnommen.

Europastraßen in Österreich		
Nummer	von - nach	Nettostrecke (km)
E 43	Stgr Hörbranz D/A - Stgr Höchst A/CH	21
E 45	Stgr Kiefersfelden D/A - Stgr Brenner A/I	109
E 49	Stgr Neunagelberg CZ/A - Kn Wien-Prater	144
E 52	Stgr Walsertal D/A - Kn Salzburg	3
E 55	Stgr Wullowitz CZ/A - Stgr Arnoldstein A/I	401
E 56	Stgr Suben D/A - Kn Voralpenkreuz	76
E 57	Kn Voralpenkreuz - Stgr Spielfeld A/SLO	230
E 58	Kn Wien-Prater - Stgr Kittsee A/SK	61
E 59	Stgr Klein Haugsdorf CZ/A - Stgr Spielfeld A/SLO	240
E 60	Stgr Höchst CH/A - Stgr Nickelsdorf A/H	391
E 61	Kn Villach – Stgr Karawankentunnel A/SLO	21
E 66	Stgr Silian I/A – Stgr Heiligenkreuz A/H	290
E 461	Stgr Drasenhofen CZ/A – ASt Wien-Floridsdorferbrücke	69
E 533	Stgr Scharnitz D/A – Kn Innsbruck-Bergisel	23
E 552	Stgr Braunau/Inn – Kn Haid	56
E 651	ASt Ennstal – ASt Selzthal	74
E 652	Klagenfurt-Villacherstraße – Stgr Loibltunnel A/SLO	27

Anteil der Bundesländer am Europastraßennetz (in km):

	B	K	N	O	S	ST	T	V	W
Europastraßen (in km)	30	318	569	422	165	319	284	95	27
Anteil an Europastraßen	1,3%	14,3%	25,5%	18,9%	7,4%	14,3%	12,7%	4,3%	1,2%

4.2. Grenzübergänge

Im Hinblick auf Tiertransporte mit hohem Risiko wurde - in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres - eine Erhebung des Tiertransportaufkommens an Grenzübergängen und an grenznahen Kontrollstellen durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Grenzübergänge durch Experten. Insgesamt wurden vor Erstellung des Kontrollplanes 2008 folgende tiertransportrelevante Grenzübergänge zu anderen Mitgliedsstaaten erhoben.

Burgenland	3	Kittsee (SK, Jarovce)
		Nickelsdorf (H, Hegyeshalom)
		Heiligenkreuz (H, Rabafüzes)
Kärnten	2	Karawankentunnel (SLO, Karavanke)
		Thörl-Maglern (I, Tarvis)
Niederösterreich	2	Drasenhofen (CZ, Mikulov)
		Berg (SK, Petrzalka)
Oberösterreich	2	Suben (D, Hartkirchen)
		Wulowitz (CZ, Dolni Dvoriste)
Salzburg	1	Walserberg (D, A1, Marzoll, Schwarzbach)
Steiermark	1	Spielfeld (SLO, Sentilj)
Tirol	2	Kufstein (D, A1, Kiefersfelden)
		Brenner (I, Sterzing)

Dementsprechend stellt sich die Summe der tiertransportrelevanten Grenzübergänge der einzelnen Bundesländer wie folgt dar:

	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Anzahl Grenzübergänge	3	2	2	2	1	1	2	0	0
Anteil	23,1%	15,4%	15,4%	15,4%	7,7%	7,7%	15,4%	0,0%	0,0%

5. Kontrollplan

5.1. Mindestanzahl und Verteilung/Land

Den Bestimmungen des § 6 TTG 2007 folgend, muss ein für das gesamte Bundesgebiet gültiger Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen erstellt werden. Der Kontrollplan für Österreich basiert auf Daten, die wesentliche Informationen über relevante Kriterien für die Tiertransportüberwachung enthalten. Der vorliegende Kontrollplan wurde für das Jahr 2008 erstmalig erstellt und hat sich als effizient und praktikabel erweisen.

Das gesteckte Ziel von mindestens 10.000 Tiertransportkontrollen wird beibehalten, wobei ein Anteil von 10% mittels Kontrollen auf der Straße stattzufinden hat.

Anhand der in Punkt 5.1. beschriebenen Parameter wurde der jeweilige Anteil der Bundesländer an den insgesamt 10.000 durchzuführenden Kontrollen bzw. den 1.000 Straßenkontrollen errechnet.

Zusätzlich zu den Vorgaben betreffend der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen auf dem hochrangigen Straßennetz wurde der, von den Bundesländern geäußerte Wunsch zu Vorgaben auch die Mindestkontrollzeit betreffend, berücksichtigt und ist in untenstehender Tabelle ersichtlich.

Mindestanzahl Kontrollen pro Bundesland:

	B	K	N	O	S	St	T	V	W	Summe
Grenzübergang	23,1	15,4	15,4	15,4	7,7	7,7	15,4	0	0	100,0
int.Straßennetz	1,3	14,3	25,5	18,9	7,4	14,3	12,7	4,3	1,2	100,0
hochr. Straßennetz	6,8	12,3	21,1	14,1	6,8	21,4	10,6	4,3	2,5	100,0
Mittel	10,39	13,99	20,66	16,13	7,30	14,46	12,89	2,87	1,23	99,93
Anzahl Kontrollen	1.039	1.399	2.066	1.613	730	1.446	1.289	287	123	9.993
Straßen- kontrollen	104	140	207	161	73	145	129	29	12	1.000

Mindestkontrollzeiten pro Bundesland:

	B	K	N	O	S	St	T	V	W	Summe
Kontrollstunden/Woche	4,0	6,0	8,0	6,5	3,0	6,0	5,0	1,0	0,5	40,00
Kontrollstunden/Jahr	208	312	416	338	156	312	260	52	26	2.080

5.2. Kontrollen an definierten Kontrollorten

Um die in Punkt 6.1. angeführte Mindestanzahl an Kontrollen zu erreichen, werden ergänzend Mindestkontrollanzahlen für bestimmte Kontrollorte festgelegt. Es bleibt den Ländern unbenommen, mehr als die angeführte Anzahl an Transportkontrollen durchzuführen.

5.2.1. Versandort

100% aller Sendungen für den Innergemeinschaftlichen Handel bzw. für die Ausfuhr in Drittstaaten sind einer Tiertransportkontrolle zu unterziehen.

5.2.2. Bestimmungsort

5.2.2.1. Schlachthof

Alle Tiertransporte sind am Schlachthof im Zuge der Schlacht tieruntersuchung einer Kontrolle entsprechend Punkt 2.5. zu unterziehen. Es sind dabei zumindest der Zustand der Tiere, in Verdachtsfällen auch die transportrelevanten Dokumente und / oder das Transportmittel auf Mängel zu kontrollieren. Wurden Übertretungen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder des Tiertransportgesetzes bei der Schlacht tieruntersuchung festgestellt, ist darüber die zuständige Behörde zu informieren, wobei die Identität des Betreuers gemäß Art. 6 Abs. 6 der Verordnung und das Transportfahrzeug anzugeben sind. Weiters sind die vorgeschriebenen Kontrollen gemäß den gültigen Durchführungsbestimmungen (*Durchführungsbestimmungen zu den Hygienekontrollen nach § 54 und Kontrollen nach § 31 Abs. 3 LMSVG gemäß Revisions- und Probenplan gemäß § 31 LMSVG*) so zu gestalten, dass nach Möglichkeit bei künftigen Abladungen von Transporten dieses Betreuers bzw. von diesem Transportmittel ein amtlicher Tierarzt anwesend ist.

Bei Transporten, bei denen sowohl der Betreuer als auch das Transportmittel durch mehrere vorangegangene Kontrollen vor Ort bekannt sind und dabei keine Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, des Tiertransportgesetzes 2007 bzw. des Tierschutzgesetzes festgestellt wurden, kann die Dokumentationspflicht gem. Punkt 2.5. zweiter Anstrich und die Informationspflicht gemäß Punkt dritter Anstrich entfallen, sofern auch bei der gegenständlichen Kontrolle keine Übertretungen festgestellt wurden. Die fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften bleiben hievon unberührt.

5.2.2.2. Innergemeinschaftlicher Handel

5% aller Abladungen von Tiersendungen aus dem Innergemeinschaftlichen Handel (*gemäß Erlass GZ 74420/75-II/B/5/2010*) sind einer Tiertransportkontrolle zu unterziehen.

5.2.3. Hochrangiges Straßennetz

Mindestens 10% der in Punkt 6.1. festgelegten Mindestanzahl an Kontrollen für das jeweilige Bundesland sind im hochrangigen Straßennetz durchzuführen.

6. Kontaktstelle Tiertransport

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist in allen Mitgliedsstaaten eine Kontaktstelle einzurichten, über die der internationale Informationsaustausch gewährleistet wird. In Österreich wurde die Kontaktstelle Tiertransport im Bundesministeriums für Gesundheit eingerichtet und ist über die e-mail Adresse cpat@bmg.gv.at kontaktierbar.

Werden im Rahmen von Kontrollen bei Tiertransporten mit Beteiligung anderer Mitgliedsstaaten gravierende Mängel festgestellt, so hat die zuständige Behörde zeitnah eine Meldung an die Kontaktstelle Tiertransport zu übermitteln (BMGFJ-74800/0061-IV/2007). Die Mitteilung hat alle relevanten Informationen zu beinhalten, die es den betroffenen Mitgliedsstaaten ermöglichen, den beanstandeten Transport zu identifizieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen (Zulassungsnummern, Befähigungsnachweise, genaue Beschreibung der Feststellungen, TRACES-Referenz, Ursprungs- und Bestimmungsort, transportierte Tierart, etc.).

Beim befristeten oder unbefristeten Entzug von Zulassungen (Transportmittel, Unternehmer) oder Befähigungsnachweisen österreichischer Transporteure hat ebenfalls eine Meldung an die Kontaktstelle zu erfolgen; dies hat auch zu erfolgen, wenn bereits entzogene Zulassungen wieder erteilt, oder entzogene Befähigungsnachweise wieder ausgestellt werden.

ANHÄNGE

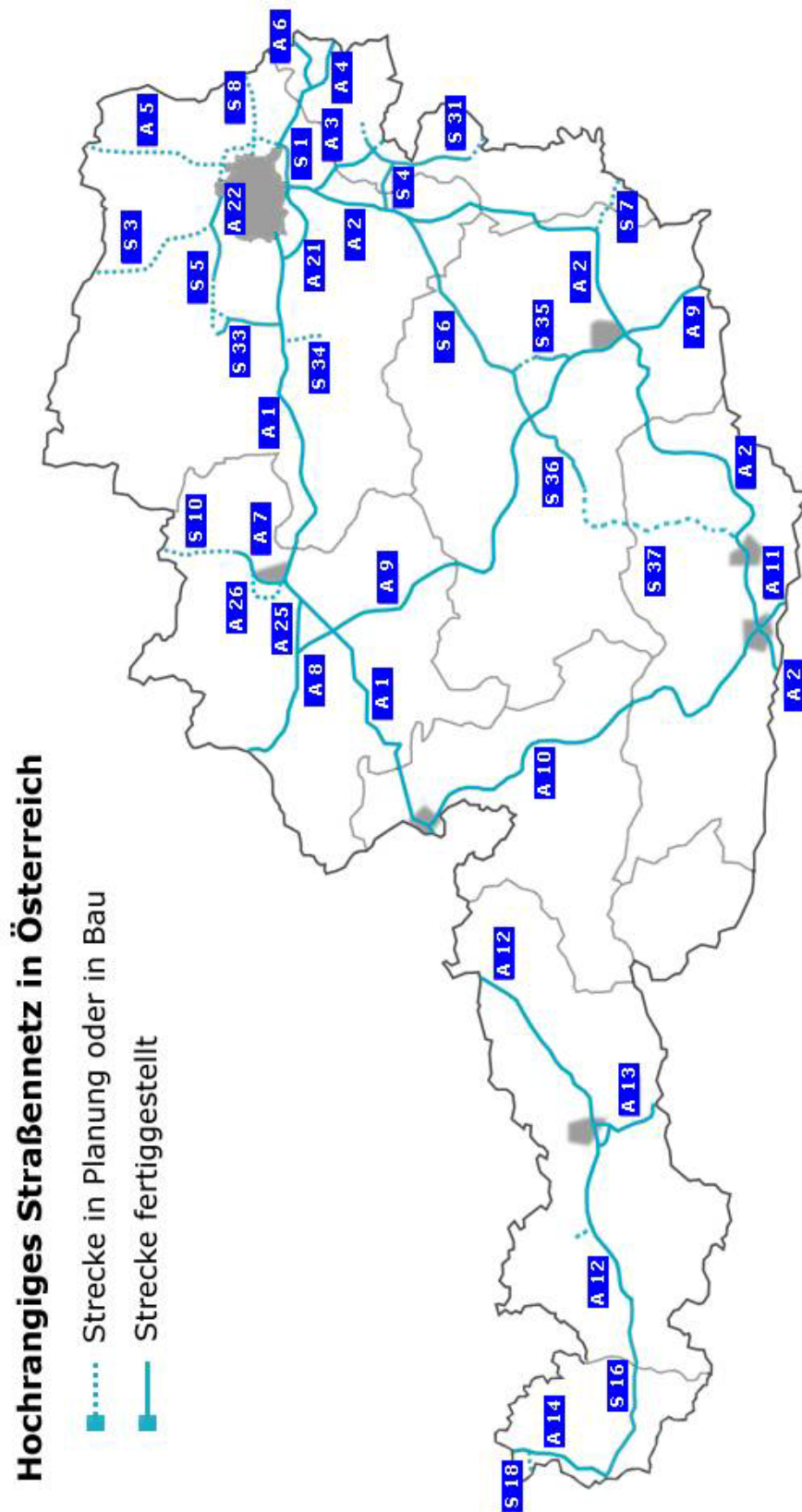
6.1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze im Autobahnen- und Schnellstraßennetz

Multifunktionale Verkehrskontrollplätze dienen der Ausleitung ausgewählter Gruppen von Verkehrsteilnehmern und der gezielten Kontrolle durch Exekutive und Mautaufsicht aufgrund einer Vorselektion (z.B. dynamische Waagen) auf speziell für diese Aufgaben adaptierten Anlagen und Flächen (Waage, Beleuchtung, Datenanschlüsse,...). Zur Ausleitung werden Wechselverkehrszeichen gem. StVO verwendet. Somit wird eine sichere und effiziente Kontrolle durch Exekutive und Mautaufsichtsorgane gewährleistet. Für die Kontroll- und Ahndungsflächen werden, wenn möglich, bestehende Parkplatzanlagen genutzt und adaptiert.

1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze (VKP) auf Österreichs Autobahnen Stand 08/2007 (Quelle: ASFINAG)			
			Quelle: ASFINAG
In Betrieb:			
A 1	West Autobahn	RFB Salzburg	„Haag/Strengberg“
A 2	Süd Autobahn	RFB Wien	„Völkermarkt/Haimburg“
A 8	Innkreis Autobahn	RFB Voralpenkreuz	„Kematen Süd“
A 10	Tauern Autobahn	RFB Villach	„Hoher Göll“
A 10	Tauern Autobahn	RFB Salzburg	„Kellerberg“
A 12	Inntal Autobahn	RFB Innsbruck	„Kundl“
A 12	Inntal Autobahn	RFB Innsbruck	„Radfeld“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Arlberg	„Nüziders“
VKP in Betrieb:		8	
In Planung/Bau:			
A 4	Ost Autobahn	RFB Wien	„Bruck/Leitha“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Bludenz	„Lauterach“
A 13	Brenner Autobahn	RFB Innsbruck	„Brenner Ost“
VKP in Planung:		3	
In Konzeption/Standortsuche:			
A 2	Süd Autobahn	RFB Wien	Wöllersdorf
A 2	Süd Autobahn	RFB Graz	Ilzthal
A 5	Nord Autobahn	RFB Wien	N.N.
A 9	Phyrn Autobahn	RFB Voralpenkreuz	„Straß/Ost“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Deutschland	„Wolfurt“
S 10	Mühlviertler Schnellstraße	RFB Linz	N.N.
S 6	Semmering Schnellstraße	RFB Klagenfurt	N.N.
VKP in Konzeption:		7	

2. Mautkontrollplätze (MKP) auf Österreichs Autobahnen Stand 08/2005			
			Quelle: ASFINAG
in Betrieb:			
A 1	West Autobahn	RFB Deutschland	„Walserberg“
A 1	West Autobahn	RFB Wien	„Eberstallzell/Vorchdorf“
A 2	Süd Autobahn	RFB Italien	„Arnoldstein“
A 8	Innkreis Autobahn	RFB Deutschland	„Suben“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Deutschland	„Hörbranz“
A 13	Brenner Autobahn	RFB Italien	„Brenner West“
MKP in Betrieb:		6	

6.2. Hochrangiges Straßennetz Österreich⁵



⁵ http://www.bmvit.gv.at/bilder/verkehr/strasse/strassennetz_planung.jpg